

# SATZUNG

## über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Flächenbereich auf der Hüls in Kevelaer (Vorkaufsrechtssatzung „Hüls“)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Wohnbaulandentwicklung steht der Wallfahrtsstadt Kevelaer in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist und wird begrenzt durch die folgenden Straßen: Twistedener Straße, L 486, Wember Straße, Hüls.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 19.12.2018

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Dominik Pichler

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Flächenbereich auf der Hüls in Kevelaer (Vorkaufsrechtssatzung „Hüls“) vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 19. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Dominik Pichler

